

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES „WOHN- GEBIET AM WESTFELD“ IN DER GEMEINDE HEUSWEILER IM ORTSTEIL HOLZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2017 gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Westfeld“ im Ortsteil Holz im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ziel des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Nachnutzung des ehemaligen Sportplatzes in Holz als Einfamilienhausgebiet.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze ist dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich) zu entnehmen. Der Umfang des geplanten Wohngebietes erstreckt sich auf das Flurstück 25/98, Flur 7 der Gemarkung Holz. Das Grundstück hat eine Größe von ca. 1,6 ha und liegt derzeit brach.

Da keine frühzeitige Bürgerbeteiligung stattfindet, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“ liegt

in der Zeit vom 25.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Heusweiler, Saarbrücker Straße 35, Bauamt, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Offenlage der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist. Während der Offenlage können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Heusweiler unter Bauen und Umwelt/Bebauungspläne eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Offenlage nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Heusweiler, den 17.04.2019

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger